

Landratsamt Passau * Postfach * 94030 Passau

Herrn
Johann Sickinger
Sicking 4
94099 Ruhstorf a.d.Rott

Datum: 10.03.14
Aktenzeichen: 20130198
Abteilung: Bauamt
Sachbearbeiter: Frau Stephanie Krenner
Telefon: 0851/397-423
Fax: 0851/397-303
Zimmer: 119

E-Mail: stephanie.krenner@ land-
kreis-passau.de
(nicht für rechtswirksame Erklä-
rungen und Rechtsbehalte)

Bauherr: Herr Johann Sickinger
Bauort: Sicking 4, 94099 Ruhstorf a.d.Rott
Gemarkung Hütting, Flurnr 1211
Baumaßnahme: Errichtung einer Güllegrube mit Decke

Sehr geehrter Herr Sickinger,

das Landratsamt Passau erlässt folgenden

B e s c h e i d:

1. Für das oben bezeichnete Bauvorhaben wird die Baugenehmigung erteilt. Der Baugenehmigung liegen die mit Genehmigungsvermerk versehenen Zeichnungen und Beschreibungen zugrunde.
2. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 58,00 EUR festgesetzt.

Auflagen:

1. Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die Baubeginnsanzeige und die Bescheinigung bzw. Erklärungen nach Art. 62 BayBO dem Landratsamt Passau vorgelegt wurden (mindestens eine Woche vor Baubeginn).
2. Der Bauherr hat bei der Ausführung nicht verfahrensfreier Bauvorhaben an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens sowie die Namen und Anschriften des Bauherrn und des Entwurfsverfassers enthalten muss („Bautafel“), dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.
3. Bauprodukte und Bauarten dürfen nur verwendet werden, wenn sie für die technischen Regeln in der Bauregelliste A bekannt gemacht worden sind oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik oder technische Baubestimmungen gibt oder eine allgemein bauaufsichtliche Zulassung oder ein allgemein bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder eine Zustimmung im Einzelfall haben (Art. 15 mit 23 BayBO).

Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau	Sparkasse Passau	(BLZ 740 500 00)	Kto.-Nr. 67
Telefon: (0851) 397-1 (Vermittlung)	Postscheckamt München	(BLZ 700 100 80)	Kto.-Nr. 22464/806
Telefax: (0851) 2894	Besuchszeit: Mo – Do	8.15 - 11.45 Uhr, Mo und Do	13.45 - 15.45 Uhr
Teletex: 851808=LRAPA	Fr	8.15 - 12.00 Uhr	

Übrigens: Vom Bahnhof Passau können Sie alle 15 Minuten mit dem City-Bus direkt vor das Landratsamt Passau fahren.



4. Der Bauherr ist gesetzlich verpflichtet, alle während der Erdarbeiten zutage tretenden Bodendenkmäler unverzüglich dem Landratsamt Passau zu melden. Die Bauarbeiten sind an der Fundstelle sofort einzustellen.
5. Auf die Schnurgerüstabnahme wird im gegebenen Baufalle verzichtet.
6. Das Bauvorhaben ist mit bodenständigen heimischen Gehölzen wirkungsvoll zu bepflanzen
 - zur Einbindung in Natur- und Landschaft und
 - zur Eingriffsminimierung und zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft. Vorgesprochen wird die Eingrünung des Bauvorhabens durch mehrreihige freiwachsende Baum- und Strauchhecken oder durch die Pflanzung heimischer Obstgehölze als Streuobstbestand.
7. Zur Eingrünung sind ausschließlich bodenständige heimische Gehölze zu verwenden.
8. Insbesondere die Eingrünung nach Nordwesten und Nordosten als Übergangsbereich zur freien Landschaft ist wirkungsvoll durch mehrreihige freiwachsende Baum- und Strauchhecken oder durch die Pflanzung heimischer Obstgehölze als Streuobstbestand / Obstbaumreihe zu gestalten.
9. Die Pflanzmaßnahmen sind bis spätestens einen Vegetationsperiode nach Fertigstellung des Gebäudes (Bezugsfertigkeit) durchzuführen.
10. Die Fertigstellung der Pflanzmaßnahmen ist dem Landratsamt Passau, untere Naturschutzbehörde zur Abnahme anzuzeigen.
11. Die Unterkante der Bodensohle muss über dem max. Grundwasserstand liegen.

Die Anlagen müssen bei den zu erwartenden Beanspruchungen standsicher und dauerhaft dicht sein.

Die Korrosionsbeständigkeit der verwendeten Werkstoffe und deren Verträglichkeit mit Jauche, Gülle, Silagesickersäften und deren Mischungen müssen gegeben sein. Ein Ab- bzw. Überlaufen des Lagergutes, dessen Eindringen in das Grundwasser, in oberirdische Gewässer und in die Kanalisation muss zuverlässig verhindert werden.

Die Dichtheit der Anlagen muss schnell und zuverlässig kontrollierbar sein. Insbesondere ist die Anlage so zu errichten, dass alle Anschlüsse, Armaturen und insbesondere die Einrichtungen zur Leckageerkennung leicht zu kontrollieren sind.

Fassungsvermögen, Lagerkapazität

Die Kapazität der Anlagen, insbesondere der Behälter zur Lagerung von Jauche und Gülle, muss auf die klimatischen und pflanzenbaulichen Besonderheiten des jeweiligen landwirtschaftlichen Betriebs und die Belange des Gewässerschutzes abgestimmt sein.

Für die Lagerung von Jauche und Gülle ist eine Lagerkapazität von grundsätzlich 6 Monaten zu schaffen. Bei der Berechnung des Fassungsvermögens sind zusätzlich zu den Anfallmengen von Jauche und Gülle auch weitere Einleitungen sowie verbleibende Lagermengen, die betriebsmäßig nicht abgepumpt werden können, zu berücksichtigen.

12. Allgemeine Anforderungen an den Standort

Der Abstand von JGS-Anlagen zu oberirdischen Gewässern muss mindestens 20 m betragen.

Der Abstand zu bestehenden Hausbrunnen, die der privaten Trinkwasserversorgung dienen, muss mindestens 50 m betragen. Die Anlage ist grundwasserunterstromig des Hausbrunnens zu errichten.

13. Allgemeine bauliche Anforderungen

Die jeweils einschlägigen Teile der DIN 11622 sind zu beachten.

Einrichtungen zur Befüllung und Entleerung des Behälters sollen an der Oberseite angeordnet werden.

Rohrdurchführungen oder Leitungsanschlüsse in den Behältern sind dauerhaft, dicht und beständig als gelenkige Einbindung auszuführen.

Fugen, Fertigteilstöße und Spannstellen (Abstandshalter) sind dauerhaft abzudichten. Sie müssen baurechtlich zugelassen sein. Die Bodenplatte ist möglichst fugenlos herzustellen. Zum Schutz gegen mechanische Beschädigung ist im Fahr- und Rangierbereich ein Anfahrerschutz in ausreichendem Abstand vom Behälter und von oberirdischen Rohrleitungen vorzusehen (z.B. Hochbord, Leitplanke).

Aus Betonringen mit Mörtelfuge zusammengesetzte Behälter sind nicht zulässig.

14. Anforderungen an die Sammeleinrichtung

Sammeleinrichtung

Rohrleitungen, Schieber und Pumpen müssen aus korrosionsbeständigem Material bestehen. Die Rücklaufleitung vom Lagerbehälter zur Vorgrube oder zur Pumpstation muss zur sicheren Absperrung mit zwei Schiebern mit einem Mindestabstand von 2 m versehen sein. Einer davon soll ein Schnellschlussschieber sein. Für Schieber in Rücklaufleitungen ist DIN 11832 Landwirtschaftliche Hoftechnik Armaturen für Flüssigmist, Schieber für statische Drücke bis max. 1 bar, in der aktuellen Ausgabe, zu beachten. Schieber müssen leicht zugänglich sein. Sie sind in einem wasserundurchlässigen Schacht anzuordnen.

Pumpen müssen leicht zugänglich aufgestellt werden.

Abfülleinrichtungen

Plätze, auf denen Jauche oder Gülle abgefüllt wird, müssen mit einer Beton- oder Asphaltdecke befestigt sein. Niederschlagswasser ist in die Vorgrube, den Jauche-/Güllebehälter oder in die Pumpstation der Abfülleinrichtungen einzuleiten. Bei Saugentleerung von unterirdischen Behältern ist eine Befestigung im Bereich der Schlauchkupplung ausreichend.

15. Leckageerkennungsmaßnahme für den Behälter

Die Stahlbetonplatte ist allseitig über die Außenkante der Behälterwand zu ziehen und mit einer Aufkantung zu versehen. Der Ringraum zwischen Aufkantung und Behälterwand ist mit Filterkies zu verfüllen und mit einer Trennfolie gegen das Erdreich zu schützen. Das Kontrollstandrohr (Durchmesser 20 cm) ist zwecks Entnahme von Proben mit einem Sumpf zu versehen. Ist der Behälterdurchmesser größer **als 10 m**, sind **zwei** Kontrollstandrohre einzubauen.

16. Prüfung neu errichteter Anlagen

Prüfungen vor Inbetriebnahme einer Anlage

Vor Inbetriebnahme sind die Anlagen durch die ausführende Firma oder einen von ihr beauftragten unabhängigen Dritten, z.B. Fachbetrieb oder Sachverständige, auf ihre Dichtheit zu prüfen. **Die ausführende Firma hat das zu erstellende Prüfprotokoll dem Betreiber und der Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.**

Behälter sind nach DIN 11622 mittels Wasserstandsprüfung auf Dichtheit zu prüfen. In Wasserschutzgebieten ist der Baubeginn und Zeitpunkt der Dichtheitsprüfung (bei unterirdischen Behältern bei noch offener Baugrube) der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde mindestens acht Tage vorher anzuzeigen. Die Dichtheitsprüfungen sollen in Wasserschutzgebieten in Anwesenheit der Kreisverwaltungsbehörde stattfinden. Dabei soll die sachgemäße Ausführung der Leckageerkennungsmaßnahmen, soweit möglich, mit geprüft werden.

Um die Dichtheit der unterirdischen Rohrleitungen nach Verfüllung des Rohrgrabens festzustellen, sind Druckprüfungen durchzuführen. Die Druckprüfungen sind nach DIN EN 1610 Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen, in der aktuellen Ausgabe, in Verbindung mit dem Arbeitsblatt DWA A 139 Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen, in der aktuellen Ausgabe, durchzuführen.

Vorgruben, Pumpstationen, Kanäle, Gerinne und Güllekeller sind durch Wasserstandsprüfung zu prüfen.

Die Dichtheit von Fugen, Fertigteilstößen, Spannstellen und Rohrdurchführungen ist zu überprüfen, z.B. durch Wasserstandsprüfung.

17. Wiederkehrende Prüfungen

Wiederkehrende Prüfungen an Anlagen sind in begründeten Einzelfällen als Dichtheitskontrolle durchzuführen.

Die zugänglichen Anlagenteile, wie Armaturen, Rohrleitungen und die sichtbaren Teile des Behälters – soweit kein Einstieg erforderlich ist – sowie insbesondere die Kontrollschächte der Leckageerkennungmaßnahmen sind mindestens jährlich durch Sicht- oder Funktionskontrolle vom Betreiber zu prüfen. Bei Verdacht auf Undichtheit (z.B. Gülle im Kontrollschacht) ist die zuständige Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich durch den Betreiber zu benachrichtigen.

Hinweise

Die Baugenehmigung hat eine Geltungsdauer von 4 Jahren.

Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn genehmigungspflichtiger Bauvorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher dem Landratsamt Passau schriftlich mitzuteilen (Baubeginnsanzeige).

Mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts darf erst begonnen werden, wenn die Baubeginnsanzeige und die Bescheinigungen nach Art. 62 Abs. 3 BayBO dem Landratsamt Passau vorliegen.

Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlage ist mindestens zwei Wochen vorher dem Landratsamt Passau anzuzeigen.

Die bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungs- sowie Gemeinschaftsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind, nicht jedoch vor dem in der Anzeige genannten Zeitpunkt der Aufnahme der Nutzung (Art. 78 Abs. 2 BayBO).

Feuerstätten dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn der Bezirkskaminkehrermeister die Tauglichkeit und die sichere Benutzbarkeit der Abgasanlagen bescheinigt hat; ortsfeste Verbrennungsmotoren und Blockheizkraftwerke dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn er die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit der Leitungen zur Abführung von Verbrennungsgasen bescheinigt hat (Art. 78 Abs. 3 BayBO)

Das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) vom 23. Juli 2004 (BGBl I S. 1842), zuletzt geändert durch Artikel 4 a des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl I S. 2246), ist zu beachten.

Das Bauvorhaben wurde nur auf die **Übereinstimmung mit den in Art. 59 Satz 1 BayBO genannten Vorschriften (planungsrechtliche Zulässigkeit und Übereinstimmung mit den Regelungen örtlicher Bauvorschriften, beantragte Abweichungen und andere öffentlich-rechtliche Anforderungen, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt, ersetzt oder eingeschlossen wird) überprüft.**

Die Einhaltung der nicht überprüften öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere **Bauordnungsrecht (z. B. Abstandsflächen)**, aber auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften wie z. B. Gewerberecht, Veterinärrecht, Nebenprodukteverordnung usw. fällt in **die alleinige Verantwortung des Bauherrn und der anderen am Bau Beteiligten (Entwurfsverfasser, Unternehmer, Sachverständige)**.

Die Errichtung und die Erweiterung einer baulichen Anlage in **vorläufig gesicherten bzw. festgesetzten Überschwemmungsgebieten bedarf einer zusätzlichen Genehmigung durch die zuständige Behörde (Landratsamt Passau – untere Wasserrechtsbehörde)**. Diese Antragstellung liegt in **alleiniger Verantwortung des Bauherrn und der anderen am Bau Beteiligten (Entwurfsverfasser, Unternehmer, Sachverständige)**.

Gründe

Der Antragsteller suchte unter gleichzeitiger Vorlage der erforderlichen Bau- und Lagepläne um die Erteilung der baurechtlichen Genehmigung für das oben bezeichnete Bauvorhaben nach. Für die Entscheidung über den Antrag ist das Landratsamt Passau gem. Art. 53 und 54 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig. Das Bauvorhaben ist gem. Art. 55 BayBO genehmigungspflichtig. Für die Entscheidung über den Antrag war die Erwägung maßgebend, daß bei Auferlegung der aufgeführten Auflagen gegen das Bauvorhaben keine Bedenken rechtlicher Art bestehen.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2 und 6 Kostengesetz. Die Festsetzung der Gebühr erfolgt nach Tarif-Nr.2.I.1/1.24.1.1 und 2 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen
I.A.

Krenner